

I. Allgemeines

1. Die Lieferungen von puris erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
3. Aufträge sind erst rechtswirksam angenommen, wenn sie von puris schriftlich bestätigt worden sind oder Lieferung erfolgt ist. Nebenabreden und/oder Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
4. Der Besteller darf Ansprüche gegen puris nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von puris abtreten. Kaufpreisforderungen und sonstige Geldansprüche sind frei übertragbar.

II. Angebot

1. Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend.
2. Wird eine bei puris eingegangene Bestellung nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang schriftlich bestätigt oder ausgeführt, ist der Besteller zur Rücknahme der Bestellung berechtigt, ohne dass er jedoch hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen puris geltend machen kann, es sei denn, puris fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gilt auch für den Fall, dass der Lieferer eine Bestellung ohne Abgabe eines Angebotes erhalten hat.

III. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Preisberechnung werden die am Tage der Bestellung gültigen Preise zugrundegelegt. Erfolgt die Lieferung später als 2 Monate nach Vertragsabschluss, ist puris berechtigt, die am Tage der Lieferung geltende Listenpreise zu berechnen.

IV. Versand

1. Der Versand erfolgt nach Wahl von puris, entweder durch LKW, Bahn oder Post.
2. Verzögert sich die Versendung auf Grund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Bestellers zu einem späteren als dem vereinbarten Liefertermin, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an für die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über. puris ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die vom Besteller verlangten Versicherungen zu bewirken.
3. Sofern nicht abweichende Versandbedingungen vertraglich vereinbart sind, ist der Versand der Ware an den Besteller von puris gegen Transportschäden versichert.
4. Zur Regulierung von Transportschäden ist es erforderlich, dass der Besteller (Empfänger) zur Feststellung des Schadensumfanges unverzüglich gemeinsam mit einem Beauftragten von puris oder des Transportunternehmers eine Bestandsaufnahme veranlasst. Der Besteller (Empfänger) hat sich über die jeweiligen Bestimmungen des transportierenden Unternehmens zu erkundigen.
5. Die Versendungsgefahr bei Rücknahme der Kaufsache trägt der Besteller, sofern die Rücknahme nicht auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen von puris erfolgt.

V. Lieferung

1. Die Lieferfristen richten sich nach den Angaben von puris in der Auftragsbestätigung und beginnen zu laufen, sobald eine endgültige Übereinstimmung über Inhalt und Umfang der Bestellung zwischen dem Besteller und puris schriftlich vorliegt.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten:
 - a) bei Liefertag ohne Aufstellung, wenn die Ware das Werk oder Lager innerhalb der Frist verlassen hat. Verzögert sich der Versand oder die Abholung aus Gründen, die puris nicht vertreten hat, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
 - b) Lieferung mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Ware innerhalb der Frist erfolgt ist.
3. Ist die Einhaltung der Lieferzeit infolge von, von puris nicht vorhersehbaren Umständen, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, hoheitlichen Eingriffen, Energiemangel oder rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen bei puris oder ihren Zulieferanten nicht möglich, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit ein. Sollten die hindernden Umstände länger als 6 Wochen andauern, so sind puris und der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

4. Geräte puris aus Gründen, die puris zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
5. Hält puris eine vereinbarte Lieferzeit aus anderen als den in Nr. 3 Gründen schuldhaft nicht ein, ist der Besteller nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 4 Wochen mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
6. Die Haftungsbegrenzung gemäß Nr. 4 und Nr. 5 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von puris zu vertretenden, Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist puris berechtigt den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Für alle Zahlungen gelten die jeweils schriftlich festgelegten Zahlungsregelungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen spätestens sofort nach Eingang der Rechnung/Lieferung fällig, grundsätzlich bar und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von puris zu leisten. Sie können nach Wahl von puris auf andere noch offenstehenden Forderungen verrechnet werden.
2. Zahlungshalber können Schecks und nach vorheriger Vereinbarung Wechsel angenommen werden. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind puris unverzüglich zu vergüten.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. puris ist berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bankbürgschaft – abzuwenden.
4. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte von puris – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen von jährlich 2% über dem jeweiligen Wechseldiskontsatz zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines tatsächlich geringeren Verzugsschadens offen.
5. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt, oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so wird die Gesamtforderung einschließlich Wechselforderungen sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer berechtigten, nach ihrer Wahl Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Besteller sich in Zahlungsverzug befindet und trotz angemessener Nachfristsetzung, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, keine Zahlung leistet.
6. Für den Fall, dass der Käufer von vornherein die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnt, weder eine Vorleistung erbringt noch Sicherheit leistet, ist puris berechtigt ohne Nachweis eines Schadens 20% des Kaufpreises als pauschalen Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass puris ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an puris direkt geleistet werden. Vertreter, Reisende und Kraftfahrer sind zum Inkasso nicht berechtigt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bleiben Eigentum von puris bis zur Tilgung des zugrundeliegenden Kaufpreises sowie sämtlicher übrigen aus der Geschäftsverbindung noch offenen Verbindlichkeiten des Bestellers (erweiterter Eigentums- und Kontokorrentvorbehalt).
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern oder zu vermieten. Er tritt puris bereits jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen, die ihm aus einer solchen Weiterveräußerung und/oder Vermietung zustehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es späterer besonderer Erklärungen bedarf. puris nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller puris mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzinses ab, der dem von puris in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Auch diese Abtretung nimmt puris bereits jetzt an. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung zu, verfügen. Auf Verlangen von puris hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekanntzugeben und puris die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen Dritter trägt der Besteller.
3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sowie Factoring ist unzulässig.
4. Erfüllt der Besteller seine Zahlungsverpflichtung innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht, löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein und leistet er trotz Mahnung von puris, verbunden mit Nachfristsetzung und

Ablehnungsandrohung nicht, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt, so ist puris berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt bestehenden Waren sofort an sich zu nehmen: ebenso kann puris die weiteren, Reste aus dem Eigentumsvorbehalt unverzüglich geltend machen. Der Besteller ist verpflichtet, puris den Besitz der Waren zu verschaffen. Der Besteller gewährt puris oder deren Beauftragten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. puris ist berechtigt, die Vorbehaltsware der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

5. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von puris in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und vom Besteller anerkannt wird. Der Eigentumsvorbehalt steht puris nicht nur für den anerkannten und abstrakten Schlussaldo, sondern auch für den kausalen Saldo zu.

6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherung die Ansprüche von puris gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt mehr als 20%, so ist puris auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihr zustehende Sicherungen nach ihrer Wahl insoweit freizugeben.

7. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller puris unverzüglich, schriftlich zu benachrichtigen, damit puris Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den puris entstandenen Ausfall.

VIII. Gewährleistung

1. puris leistet Gewähr für Sachmängel der gelieferten Ware sowie bei Fehlen vertraglich zugesicherter Eigenschaften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Der Besteller hat Mängel puris unverzüglich schriftlich anzuzeigen, offensichtliche Mängel sowie das Fehlen von Teilen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Ware.

b) Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach Wahl von puris auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

c) Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller puris Gelegenheit und einen angemessenen Zeitraum einzuräumen. Verweigert er diese, insbesondere auch etwaige erforderliche Mitwirkungshandlungen nachhaltig und wird die Mängelbeseitigung puris hierdurch unmöglich, wird puris von der Mängelbeseitigung befreit.

d) Erfolgt die Mängelbeseitigung nach Einräumung einer angemessenen Frist nicht und/oder wird diese von puris verweigert und/oder schlägt fehl und/oder sind dem Besteller weitere Nachbesserungsversuche nicht mehr zumutbar, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

e) Die in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in das Eigentum von puris über, es sei denn, puris verzichtet schriftlich.

f) Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet puris im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand und zwar bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungspflicht.

g) Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn die Ware durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung und Nichtbeachtung der puris Pflegeanleitung gelitten hat oder wenn an ihr Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von puris vorgenommen werden.

h) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. puris haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet puris nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

i) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhergesehenen Schaden begrenzt. Die gilt ferner dann nicht, wenn wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zwingend gehaftet wird.

j) Sofern puris fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht von puris auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

IX. Haftung

1. Soweit gemäß VIII. Nr. 1 h bis Nr. 1 j unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle anderen Ansprüche, einschließlich von Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsschluss Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche Produzentenhaftung gemäß §§ 823 BGB.

2. Die Regelung gemäß Nr. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß § 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für Fälle des Unvermögens oder der Unmöglichkeit.

3. Die Verjährung der Ansprüche zwischen puris und Besteller richtet sich nach VIII. Nr. 2 soweit nicht Ansprüche aus der Produkthaftung gemäß §§ 823 ff. BGB in Rede stehen.

X. Haftung des Bestellers

Für den Fall, dass puris wegen Nichterfüllung umsatzsteuerrechtlicher Bestimmungen durch den Besteller in Anspruch genommen wird, ist der Besteller verpflichtet, alle hieraus resultierenden finanziellen Nachteile und/oder Schäden zu ersetzen.

XI. Datenschutz

Aufgrund der zwischen puris und dem Besteller erfolgten Geschäftsaufnahme und Belieferung werden die zur Geschäftsverbindung erforderlichen Daten von puris EDV-gemäßig gespeichert und verarbeitet. Von puris werden die gesetzlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz) beachtet.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Brilon.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Herausgabe-, Scheck- und Wechselklagen oder andere aus diesem Rechtsverhältnis herrührende Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, ist das für den Sitz von puris zuständige Amtsgericht. Puris kann aber auch das für Brilon zuständige Landgericht anrufen.

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie die Rechtswirksamkeit des Vertrages selbst nicht berührt.